

Justizverwaltungsvorschriften Online

Beiräte bei Justizvollzugsanstalten
AV d. MIJ vom 24. August 1998 (4439 - IV A. 3)
- JMBl. NW S. 262 -
in der Fassung vom 28. Juli 2004

Historie

Ergänzend zu §§ 162 bis 165 StVollzG ordne ich aufgrund von § 162 Abs. 3 StVollzG folgendes an:

1

Beiräte sind auch bei den Jugendstrafanstalten zu bilden.

2

Dem Beirat gehören mindestens vier und je nach der Größe der Anstalt bis zu acht Mitglieder an. Für jede Zweiganstalt können bis zu zwei weitere Mitglieder bestellt werden. Dem Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne können dreizehn Mitglieder angehören.

2.1

Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

2.2

Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

3

Der Anstaltsleiter bittet den Rat der Stadt oder, falls die Anstalt in einer kreisangehörigen Stadt liegt, den Kreistag, geeignete Personen für den Beirat zu benennen. Die Vorschläge des Rates der Stadt oder des Kreistags und ggf. zusätzliche eigene Vorschläge reicht der Anstaltsleiter dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen (Fn 1) ein.

3.1

Der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen (Fn 1) ernennt die Mitglieder des Beirats. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3.2

Die Amtsdauer des Beirats entspricht der Wahlperiode des Landtags; sie beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, die jeweils alsbald nach der ersten Tagung des Landtags stattfindet.

3.3

Die Mitglieder des Beirats können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden; eine Ernennung auf Vorschlag des Anstaltsleiters darf jedoch nur einmal wiederholt werden. Scheidet ein Mitglied des Beirats im Laufe der Amtsdauer aus, so kann für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied ernannt werden.
(Fn 1) Vollendet ein Mitglied des Beirates das 70. Lebensjahr, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates.

3.4

Der Anstaltsleiter händigt den Mitgliedern des Beirats einen Ausweis aus.

4

Der Beirat sollte tunlichst einmal im Monat zusammentreten. Er wird von dem Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch von dem Anstaltsleiter einberufen.

4.1

Auf Wunsch des Beirats oder seines Vorsitzenden werden zu der Beiratssitzung oder Anstaltsbesichtigung von ihm benannte Anstaltsbedienstete hinzugezogen.

4.2

Der Beirat übt seine in § 164 StVollzG genannten Befugnisse regelmäßig gemeinsam aus. Er ist berechtigt, die Befugnisse im Einzelfall mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf ein oder mehrere Mitglieder zu übertragen; auch ohne eine solche Übertragung ist jedes Mitglied allein zur Wahrnehmung der Befugnisse berechtigt. Die Mitglieder des Beirats unterrichten sich gegenseitig über die ihnen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse zugegangenen Informationen, insbesondere über den Inhalt von Aussprachen und des Schriftwechsels gemäß § 164 Abs. 2 StVollzG. Der Beirat beschließt Maßnahmen, die er in Erfüllung seiner in § 163 StVollzG genannten Aufgaben für erforderlich hält, mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

5

Die Aussprache des Beirats mit Gefangenen wird nicht überwacht. Zu Gesprächen mit Untersuchungsgefangenen, die nicht ausschließlich Vollzugsangelegenheiten, also z. B. die Unterbringung, die Verpflegung, die Arbeit oder ärztliche Versorgung betreffen, ist jedoch die Genehmigung des Richters oder des Staatsanwalts (Nr. 3 UVollzO) erforderlich.

Schreiben von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten an den Beirat werden nicht überwacht.

6

Die Namen der Mitglieder des Beirats sind den Gefangenen bekanntzugeben. Die Gefangenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie sich mit Wünschen, Anregungen und Beanstandungen an den Beirat wenden können.

7

Der Anstaltsleiter hat den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, ihm auf sein Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu geben und an Sitzungen und Anstaltsbesichtigungen teilzunehmen.

7.1

Aus den Personalakten eines Gefangenen dürfen mit dessen Zustimmung Mitteilungen gemacht werden, soweit sie nicht Einzelheiten aus anhängigen Strafverfahren betreffen.

7.2

Der Anstaltsleiter unterrichtet den Vorsitzenden des Beirats unverzüglich über jeden Sterbefall eines Gefangenen, über jeden Ausbruch und jede Entweichung eines Gefangenen aus dem umwehrten Anstaltsbereich sowie über solche besonderen Vorkommnisse in der Anstalt, die voraussichtlich besonderes Aufsehen in der Öffentlichkeit erregen werden.

8

Der Beirat berichtet, soweit er dazu Anlass sieht, jeweils in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Jahres seiner Amtsdauer dem Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen (Fn 1) über seine Tätigkeit und seine Erfahrungen und gibt Anregungen und Empfehlungen für eine Verbesserung des Vollzugs.

8.1

Der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen (Fn 1) führt mindestens einmal im Jahr eine gemeinsame Besprechung mit den Vorsitzenden der Beiräte durch.

8.2

Der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen (Fn 1) legt die Niederschrift über die Besprechung nach Nr. 8.1 dem Justizministerium vor.

8.3

Der Beirat erhält auf der vom Anstaltsleiter mindestens einmal jährlich durchzuführenden Pressekonferenz Gelegenheit, über seine Tätigkeit zu berichten.

9

Die Bestellung als Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer Verletzung der Pflichten nach § 165 StVollzG, zurückgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen (Fn 1). Bis zur Entscheidung über die Zurücknahme der Bestellung kann der Anstaltsleiter mit Zustimmung des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen (Fn 1) dem Beiratsmitglied vorläufig untersagen, die Anstalt zu betreten und mit Gefangenen zu verkehren.

10

Die Mitglieder des Beirats werden nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), entschädigt.

11

Die Mitglieder des Beirats sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII (Fn 1) unfallversichert.

12

Die AVen vom 10. April 1985 und vom 27. Dezember 1989 (4439 - IV A. 3) werden aufgehoben.

Fußnoten :

Fn1: Geändert durch AV vom 28. Juli 2004 mit Wirkung vom 1. August 2004 - JMBl. NRW S. 197 -

© Justizministerium Nordrhein-Westfalen 2005